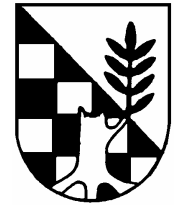




Satzung

zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) 4. Änderungssatzung



Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -ThAbfAG-) vom 31. Juli 1991, der §§ 4, 10 ff Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 BGBl. S. 2705, des weiteren der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, sowie der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackVO) vom 12. Juni 1991, der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfall-Verordnung -PflanzAbfV-) vom 02.03.1993, der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV-) vom 10. September 1996 BGBl. Nr. 47 S. 1382 (in den jeweils geltenden Fassungen), hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen am 28.01.1997 folgende Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung (KrW-/AbfS) des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Nordhausen entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Beseitigung von Abfallmengen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind, bedarf einer besonderen Genehmigung des Landkreises Nordhausen.
- (3) Der Landkreis Nordhausen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Er kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen Dritter bedienen. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
- (4) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Definitionen in der Anlage 2 verbindlich.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.
- (2) Der Landkreis berät die Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Der Landkreis Nordhausen sichert gemäß § 38 KrW-/AbfG, § 3 Absatz 2 ThAbfAG die Abfallberatung.
Die Kommunen können eigene AbfallberaterInnen beschäftigen.

- (3) Der Landkreis trägt nach § 3 Abs. 3 ThAbfAG Sorge dafür, dass bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, möglichst wenig Abfall entsteht.
- (4) Der Landkreis setzt bei seinen Vorhaben vorrangig Produkte ein, die aus recyclebarem Material oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, soweit dadurch der Zweck der Vorhaben nicht gefährdet wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Landkreises werden die Anbieter bevorzugt, die Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgeben.
Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Überlassungs- und Andienungspflicht von Abfällen

- (1) Grundsätzlich sind Abfälle gemäß § 4 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen.
Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind.
Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden. Bei der Beseitigung in eigenen Anlagen gelten die Grundsätze über die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung gemäß § 10 KrW-/AbfG.
- (3) Abfälle, die gemäß § 6 Absatz 1 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind - sofern eine Überlassungspflicht gemäß § 13 KrW-/AbfG besteht oder eine Verwertung gemäß §§ 5, 6 KrW-/AbfG nicht vorgenommen wird - auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen anzudienen und vom Besitzer oder einem von ihm Beauftragten gemäß den Vorgaben der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung -NachwV-, vom 10.09.1996, BGBl. Nr. 47, S. 1382, in der jeweils geltenden Fassung) dort anzuliefern.
- (4) Eine Überlassungspflicht besteht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht für Abfälle,
1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen,
 2. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis Nordhausen hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und/oder überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG zu beseitigen.
- (2) Der Landkreis Nordhausen verwertet/beseitigt in seinem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) näher bezeichneten Abfälle.
Weitere Abfälle können durch den Landkreis Nordhausen nach entsprechender Prüfung genehmigt werden. Nachträglich genehmigte Abfallarten sind dem Kreistag zur Ergänzung der Gebührensatzung im Rahmen nachfolgender Satzungsänderungen vorzulegen.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs. 1 ThAbfAG die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Weiterer Ausschluss im Einzelfall durch Gesetz oder Verordnung bleibt vorbehalten.
- (2) Entsprechend §§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG, 4 Abs. 1 ThAbfAG werden einige Abfallarten nur unter bestimmten Bedingungen vom Landkreis verwertet/beseitigt.
Die Abfallarten, die vom Landkreis Nordhausen auf dem Abfallwirtschaftszentrum verwertet/beseitigt werden, sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) aufgeführt.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgungspflicht ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer zur gemeinwohlverträglichen Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.
- (4) Soweit Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht in Behältern der öffentlichen Abfallentsorgung beseitigt werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Verwertung/Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Ausschluss von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern

- (1) Von der Pflicht des Landkreises zum Einsammeln und Befördern sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 4 Abs. 1 ThAbfAG die Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle entsorgt werden können. Dazu zählen insbesondere:
 1. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) aus anderen Herkunftsbereichen (Industrie- und Gewerbebetrieben),

2. Abfälle, die die Fahrzeuge der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigen oder die Gesundheit der Beschäftigten der Abfallentsorgung gefährden können oder die nicht für die regelmäßige Abfuhr in den zugelassen Abfallbehältern geeignet sind,
3. produktionsspezifische Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nicht als gemischte Siedlungsabfälle gelten.

(2) Weiterer Ausschluss im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen anfallen (Anschlussberechtigte), insbesondere von bebauten, bewohnten und gewerblich genutzten Grundstücken, sind berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlussrecht).
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Anschlussberechtigte, bei denen Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushaltungen anfallen, sind verpflichtet, sich im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Alle anderen Anschlussberechtigten bei denen Abfälle zur Beseitigung anfallen sind verpflichtet, sich im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, sofern sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen (Anschlusszwang).
Trotz der Möglichkeit der Beseitigung in eigenen Anlagen besteht ein Anschlusszwang, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse die Überlassung erfordert.
- (3) Die Anschlusspflichtigen gemäß Absatz 2 und alle anderen Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle die öffentliche Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungspflicht).
Die Benutzungspflichtigen haben die Abfälle, die nach gesetzlichen Vorgaben einer Verwertung zugeführt werden sollen (Abfälle zur Verwertung), nach Sorten getrennt den Erfassungssystemen im Landkreis zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine sonstige zugelassene Verwertung erfolgt. Die übrigen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle) sind in den zugelassenen Restabfallbehältern, welche dem jeweiligen Benutzungspflichtigen zugeordnet sind, zur öffentlichen Abfallentsorgung bereitzustellen, sofern nicht die Beseitigung nach den §§ 12, 15 dieser Satzung erfolgt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Grundstücke, auf denen die Abfälle nur kurzzeitig oder vorübergehend anfallen, wie zum Beispiel Volksfeste oder Märkte.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Verwertung/Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist. Der Benutzungszwang gilt ferner nicht für trockenen, unbelasteten Baum- und Strauchschnitt, welcher gemäß §§ 4 und 5 PflanzAbfV durch Verbrennen beseitigt wird.
- (6) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist es im Rahmen ihrer Verpflichtung untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung oder teilweisen Beseitigung von Abfällen zu errichten, einzubauen oder zu betreiben. Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 8 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug oder mit der Überlassung in einen zugelassenen Abfallbehälter oder sonstigen Sammeleinrichtung der Abfallentsorgung in das Eigentum des Landkreises Nordhausen über.
Abfall, der vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen gebracht wird, geht mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
Die Festlegungen vom § 5 Absatz 4 sind dabei in jedem Fall zu berücksichtigen.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter, Vorhaltevolumen

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind für:

a) Restabfall

1. Abfallnormbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum,
2. Abfallgroßbehälter mit 1,1 sowie 5, 7 und 10 Kubikmeter Füllraum
3. 10 und 20 Kubikmeter Presscontainer für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
4. amtliche Restabfallsäcke (bis 120 Liter Füllraum)

b) Bioabfall

1. Bioabfallnormbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum
2. amtliche Laubsäcke (bis 60 Liter Füllraum)

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle genannten Behälter, außer Satz 1 Buchstabe a) Nr.: 4 und Buchstabe b) Nr.: 2.

- (2) Der Landkreis bestimmt, welches Vorhaltevolumen für die zu erwartenden Restabfallmengen und Bioabfallmengen als ausreichend anzusehen und welche Behälterarten vorwiegend zu verwenden sind. Bei bewohnten Grundstücken soll ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Woche und Bewohner für Restabfall, mindestens jedoch ein zugelassener fester Restabfallbehälter, bereitstehen.

Für bewohnte Grundstücke, die an der getrennten Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, soll ein weiteres Vorhaltevolumen von 7,5 l pro Woche und Bewohner für Bioabfall, mindestens jedoch ein zugelassener fester Bioabfallbehälter, bereitstehen, sofern nicht die Befreiung gemäß § 14 gewährt wurde.

- (3) Für Gewerbe- und Industriebetriebe, Einrichtungen, Büros, Schulen etc. soll eine Grundbehälterausstattung (Abfallnormbehälter mit min. 60 Litern Fassungsvermögen) vorgenommen werden, sofern eine Überlassungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 besteht. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Zusätzlicher Behälterbedarf ist dem Landkreis anzuzeigen und wird nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt.

- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag für diese gemeinsam Behälter mit entsprechend größerem Volumen zugelassen werden. Weiterhin kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen abweichend von der vorwiegenden Behälterausstattung des Absatzes 2 Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse bestimmen.
- (5) Für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall dürfen, sofern er sich für Abfallsäcke eignet, neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke verwendet werden.
Neben den Bioabfallbehältern dürfen für Laub und Rasenschnitt Laubsäcke verwendet werden. Zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke können beim Landkreis Nordhausen oder bei von dem Landkreis beauftragten Vertriebsstellen erworben werden.
- (6) Dem Anschlusspflichtigen werden die Abfallbehälter durch die Entsorgungsgemeinschaft des Landkreises Nordhausen zur Verfügung gestellt. Alle festen Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Entsorgungsgemeinschaft des Landkreises Nordhausen und sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und Verlust an Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, er weist nach, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (7) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.
Die festen Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Entsprechende Hinweise der Beschäftigten der Entsorgungsgemeinschaft und Beauftragten des Landkreises Nordhausen sind zu befolgen.
- (8) Abfälle zur Verwertung (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Hohlglas, Kunststoffe, Blechdosen), die in den Haushalten anfallen, dürfen nicht mit dem Ziel der Beseitigung in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Schadstoffe) dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden und sind einer geordneten Entsorgung gemäß § 15 zuzuführen.

§ 10 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat jedes anschlusspflichtige Grundstück beim Landkreis Nordhausen anzuzeigen und Angaben zum Umfang sowie zu Veränderungen der Anschlusspflicht mitzuteilen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 11 Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-tägig abgeholt. Bei Grundstücken, die an die getrennte Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, erfolgt die Abfuhr der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel (alternierende Abfuhr).
Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden bekannt gegeben. Sollten Wochentage auf einen Feiertag fallen, verschiebt sich die Abfuhr in der Regel auf nachfolgende Tage einschließlich Sonnabend. Die verschobenen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.
Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (2) Die Restabfall- und Bioabfallbehältnisse sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze ungehindert heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.
Der Benutzungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Behälter zu einem vom Landkreis festgesetzten, mit den Gemeinden abgestimmten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung am Entsorgungstag bis 20.00 Uhr bzw. bei einer mit der Entleerung verbundenen Reinigung der Behälter bis 22.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Eine Abholung der Abfallbehälter zu einem Aufstellort gemäß Absatz 2 Satz 2 und anschließende Rückführung zum Grundstück kann durch den Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen vorgenommen werden.
- (4) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Durchführung der Abfuhr vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen, sind durch den Auftraggeber o. g. Maßnahmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Kosten für Mehraufwendungen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Maßnahmen entstehen, werden dem Auftraggeber der Bau- oder anderen Maßnahmen in Rechnung gestellt. Dem Landkreis Nordhausen ist vom Auftraggeber der Beginn der Baumaßnahme rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor Baubeginn, anzuzeigen.

§ 12 Sperrabfall- und Schrottentsorgung

- (1) Die Benutzungspflichtigen aus privaten Haushaltungen können auf Anmeldung beim Landkreis Nordhausen mittels Sperrabfallkarte zweimal jährlich je Haushalt eine Sperrabfall- und/oder Schrottentsorgung durchführen lassen. Kühlschränke und Fernsehgeräte können ebenfalls mittels Sperrabfallkarte zur Entsorgung angemeldet werden.
Der Entsorgungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Je Entsorgungstermin können maximal 3 m³ sperrige Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- (2) Die angemeldeten Abfälle sind frühestens ein Tag vor der, spätestens jedoch am Tag der Abfuhr bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass diese ohne besondere Schwierigkeiten in das Entsorgungsfahrzeug eingeladen werden können.
Der Benutzungspflichtige ist für das verkehrssichere Bereitstellen der Abfälle und des Schrottes zur Abfuhr und für die Ordnung auf dem Aufstellplatz verantwortlich.
- (3) Wird zur Abfuhr angemeldeter und/oder nicht angemeldeter Sperrabfall/Schrott auf der öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt, aber nicht abgefahren, so ist er von dem Antragsteller der Sperrabfallentsorgung noch am Tag der geplanten Entsorgung bis spätestens 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (4) Soweit sperrige Abfälle und/oder Schrott gemäß § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wurden, ist der Besitzer verpflichtet, sie einer gemeinwohlverträglichen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (5) Sperrabfall und Schrott können gegen Entgelt mittels gewerblicher Containerdienste entsorgt werden. Sperrabfall kann nach vorheriger Anmeldung als Kleinanlieferung auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ gegen Abgabe der Sperrabfallkarte angeliefert werden.
- (6) Die dem Landkreis zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle und/oder Schrott dürfen nicht von Unbefugten durchsucht, entfernt oder umgelagert werden.
- (7) Fernsehgeräte und Kühlschränke können auch direkt in der Annahmestelle des mit der Verwertung beauftragten Dritten gegen Abgabe der Sperrabfallkarte angeliefert werden.

§ 13 Sammlung von Abfällen zur Verwertung (außer Bio- und Grünabfall)

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sollen nach Sorten getrennt den Erfassungssystemen im Landkreis zur Verfügung gestellt oder durch Anlieferung bei zugelassenen Anlagen der Verwertung zugeführt werden. Die Abfuhrtage für Abfälle zur Verwertung werden in geeigneter Form bekannt gegeben (Abfuhrkalender).
- (2) Durch den Abfallbesitzer sind die Abfälle zu Verwertung in geeigneter Form (gebündelt bzw. in Kartons, Kisten o. ä.) frühestens am Abend vor, spätestens jedoch am Abholtag bis 6.00 Uhr an geeigneten Plätzen bereitzustellen. Für die verkehrssichere Bereitstellung der Abfälle zur Verwertung, für die Ordnung auf den Abholplätzen und die Entfernung des Leergutes nach erfolgter Abfuhr ist der Benutzungspflichtige verantwortlich.
- (3) Wertstoffcontainer sind entsprechend den Benutzungshinweisen an den Containern für die getrennte Einfüllung von Abfällen zur Verwertung werktags in der Zeit von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 20.00 Uhr zu nutzen.
- (4) Im Einzelfall kann der Landkreis für bestimmte Gebiete im Interesse einer höheren Erfassungsquote für Wertstoffe Sonderregelungen festlegen.
- (5) Betriebe und Einrichtungen sind zur Getrenntsammlung von Abfällen zur Verwertung verpflichtet sofern es einer gemeinwohlverträglichen Verwertung dienlich ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht auch Dritter bedienen.

§ 14 Bio- und Grünabfallentsorgung

- (1) Soweit die Möglichkeit besteht, sollen Bioabfälle (siehe Anlage 2) in einer gemeinwohlverträglichen Weise auf dem eigenen Grundstück durch Eigenkompostierung verwertet werden.
- (2) Gemäß § 13 KrW-/AbfG sind alle Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushalten entgegen §§ 5 Absatz 2 und 11 Absatz 1 KrW-/AbfG grundsätzlich verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis Nordhausen zur Beseitigung und Verwertung zu überlassen und sich an die getrennte Bioabfallentsorgung anzuschließen.

- (3) Von der Überlassungs-/ Anschlusspflicht nach Absatz 2 sind die Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen befreit, die gemäß Absatz 1 eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch Eigenkompostierung **sämtlicher** Bioabfälle nachweisen.
Die Befreiung von der Überlassungspflicht des Bioabfalls kann auf schriftlichen Antrag des Anschluss-/ Benutzungspflichtigen und nach erfolgter Kontrolle des Landkreises Nordhausen gewährt werden. Die Gewährung der Befreiung von der getrennten Bioabfallentsorgung des Landkreises Nordhausen erfolgt auf Widerruf.
- (4) Des weiteren erfolgt zusätzlich die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen aus privaten Haushaltungen grundsätzlich 2 x jährlich an vom Landkreis bestimmten Abfuhrplätzen. Abfuhrtage, -plätze und Annahmezeiten werden in geeigneter Form bekanntgegeben (Abfuhrkalender).
- (5) Die Grün- und Gartenabfälle sind gebündelt oder in geeigneten Behältnissen zu den Annahmezeiten an den Fahrzeugen anzuliefern und in die Fahrzeuge einzufüllen. Binde- und Verpackungsmaterial bzw. Behältnisse sind vom Benutzer zurückzunehmen. Eine Ab- und Zwischenlagerung an den Abfuhrplätzen ist nicht gestattet.

§ 15

Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Schadstoffen)

- (1) Die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen erfolgt, soweit der Landkreis entsprechend der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen –Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung verpflichtet ist, an vom Landkreis bestimmten Abfuhrplätzen bzw. in zentralen Sammelstellen. Abfuhrtag, -plätze und Standzeiten der Fahrzeuge und Öffnungszeiten der Sammelstelle werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Kleinstmengen von Schadstoffen sind in Originalgebinden/- behältnissen an den Abfuhrplätzen den Fachkräften des Landkreises oder einem beauftragten Dritten direkt auszuhändigen. Eine Ab- und Zwischenlagerung an den Abfuhrplätzen ist nicht gestattet. Sofern Originalgebinde nicht mehr vorhanden sind, sind die verwendeten Behältnisse über den bekannten bzw. mutmaßlichen Inhalt zu beschriften.
- (3) Die Fachkräfte der Schadstoffsammlung sind befugt, die Annahme von Schadstoffmengen zu verweigern, sofern diese über die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Schadstoffmengen hinausgehen.
- (4) Schadstoffe, die einer Rücknahme- bzw. Rückgabeverpflichtung unterliegen oder die durch den Einzelhandel zurückgenommen werden, wie z. B. Batterien, Altöl, Fotochemikalien, Medikamente, sind entsprechend örtlich vorhandener Möglichkeiten auch dort zurückzugeben.
- (5) Kleine Mengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe- und Industriebetrieben) können nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises Nordhausen gegen Entgelt im Rahmen der Schadstoffsammlung entsorgt werden, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 16

Störungen und Unterbrechungen der Abfuhr

- (1) Kann der Abfall aus einem vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bzw. der Reinigung der Abfallbehälter, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz.

§ 17

Abfallentsorgungsanlagen, Abfallwirtschaftszentrum

- (1) Die Besitzer von im Landkreis Nordhausen anfallenden Abfällen, insbesondere von solchen, die nach § 6 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen diese, sofern keine Verwertung gemäß § 5 KrW-/AbfG vorgenommen wird, nach Maßgabe des § 11 KrW-/AbfG zur Beseitigung auf das „**Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode**“ des Landkreises Nordhausen verbringen, sofern keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt. Sie können sich zur Beförderung eines zugelassenen Dritten bedienen.
- (2) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Im Einzelfall können bestimmte Beförderungsbedingungen vom Landkreis festgelegt werden.
- (3) Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, eine Betriebsordnung für das „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen zu erlassen. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Rechte und Pflichten der Anlieferer und sonstiger Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums.
Die Betriebsordnung ist sichtbar im Eingangsbereich des „Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode“ anzubringen. Der Benutzer der Einrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums erkennt mit dem Befahren die Betriebsordnung an.

§ 18

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung, die Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Benutzung des „**Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode**“ erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen. Diese Satzungen sollen Anreize zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen enthalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Absatz 2 Abfälle aus anderen Landkreisen ohne Genehmigung im Landkreis Nordhausen beseitigt;
2. § 3 Absatz 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Landkreis Nordhausen nach Maßgabe dieser Satzung überlässt;
3. § 3 Absatz 3 überlassungspflichtige Abfälle nicht auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ anliefert bzw. anliefern lässt;
4. § 5 Absatz 1 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle (auch über die regelmäßige Abfuhr) auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ beseitigt bzw. beseitigen lässt;
5. § 5 Absatz 2 eine Ablagerungsgenehmigung durch falsche Angaben/Analysen u. ä. erwirkt und dadurch von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossene Abfälle auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ ablagert/ablagern lässt;
6. § 6 Absatz 1 Nr. 1 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen/Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) über den im privaten Haushalt üblichen Umfang hinaus durch die öffentliche Abfallentsorgung entsorgt;
7. § 6 Absatz 1 Nr. 2 Abfälle, die die Fahrzeuge der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigen oder die Gesundheit der Beschäftigten der Abfallentsorgung gefährden können, durch die öffentliche Abfallentsorgung entsorgt;
8. § 6 Absatz 1 Nr. 3 Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nicht als gemischte Siedlungsabfälle gelten, über die öffentliche Abfallentsorgung beseitigt;
9. § 7 Absatz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 7 Abs. 3 die öffentliche Abfallentsorgung nicht nach Maßgabe dieser Satzung benutzt;
10. § 7 Absatz 3 Abfälle nicht getrennt einer zugelassenen Beseitigung/Verwertung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuführt oder gemischte Siedlungsabfälle nicht in den zugelassenen, dem jeweiligen Benutzungspflichtigen zugeordneten, Restabfallbehältern zur öffentlichen Abfallentsorgung bereitstellt ;
11. § 7 Absatz 5 auf seinem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen errichtet, baut oder betreibt;
12. § 9 Absatz 7 die Abfälle einstampft, einschlämmt oder die Abfallbehältnisse zur Aufnahme anderer als der vorgegebenen Stoffe verwendet;
13. § 9 Absatz 8 Abfälle zur Verwertung mit dem Ziel der Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Schadstoffe) in die/den Abfallbehälter füllt;
14. § 10 Absatz 1 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht anzeigt;
15. § 10 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über sonstige Fragen Auskunft erteilt, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen;
16. § 10 Absatz 3 das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet;
17. § 11 Absatz 2 den Abfallbehälter vor dem Tag der Abfuhr bereitstellt und nach der Leerung nicht rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt hat;
18. § 12 Absätze 2 und 3 den Sperrabfall und/oder Schrott ohne Anmeldung oder früher als einen Tag vor der Abfuhr bereitstellt oder nicht abgefahrenen Sperrabfall und/oder Schrott nicht bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt hat;

19. § 12 Absatz 2 durch das Bereitstellen von Sperrabfall oder Schrott den öffentlichen Straßenverkehr behindert;
 20. § 12 Absatz 6 zur Abfuhr bereitgestellte Sperrabfälle und/oder Schrott durchsucht, entfernt oder umlagert;
 21. § 13 Absatz 2 durch das Bereitstellen von Wertstoffen den öffentlichen Straßenverkehr behindert;
 22. § 14 Absätze 2 und 3 sich nicht an die getrennte Bioabfallentsorgung anschließen lässt, soweit eine Verwertung der Bioabfälle durch Eigenkompostierung nicht nachgewiesen wird;
 23. § 14 Absatz 5 Grünabfälle an den Abfuhrplätzen ab- oder zwischenlagert;
 24. § 15 Absatz 2 Schadstoffe an den Abfuhrplätzen ab- oder zwischenlagert;
 25. § 17 Absatz 2 die Fahrzeuge zum Transport des Abfalls nicht vorschriftsmäßig sichert;
 26. § 20 einer vollziehbaren Anordnung im Einzelfall zuwiderhandelt
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 29 ThAbfAG, 61 KrW-/AbfG, 33 NachwV, 12 VerpackVO werden ebenfalls mit Geldbuße geahndet.
Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist berechtigt, zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall zu treffen, insbesondere hinsichtlich:

- der Durchsetzung von gegenüber dem Landkreis nach § 13 KrW-/AbfG bzw. § 3 dieser Satzung bestehenden Überlassungspflichten,
- der Durchsetzung von Getrennthaltungspflichten von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung,
- von Verbringungsverboten für überlassungspflichtige Abfälle sowie
- der Erbringung von Nachweisen über den Verbleib von überlassungspflichtigen Abfällen bei Nichtanschluss oder Nichtbenutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Abfallsatzung -AbfS-) vom 09.01.1992, Beschluss-Nr.: 126-13/92 in der Fassung der 5. Änderung vom 31.01.1995, Beschluss-Nr.: 65/95 außer Kraft.

In diese Satzung wurden die Kreistagsbeschlüsse 292/97 vom 02.09.1997, 33/99 vom 16.11.1999 und 174/01 vom 21.08.2001 eingearbeitet.

Die Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) vom 29.01.1997 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.04.2005 tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

Landrat Claus

Anlage 1

Abfallarten, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind:

1. Abfälle nach § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG
§ 15 Absatz 3 KrW-/AbfG,

die nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam entsorgt werden können,

2. Giftstoffe, Schlacke, Asche in heißem Zustand, Stallung, aggressive, ölhaltige und alle weiteren Stoffe, die eine Gefahr für Menschen, Abfallbehältnisse, Abfallfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen,
3. Eis und Schnee,
4. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen,
5. Altautos, andere Altkraftfahrzeuge und Altbatterien von Kraftfahrzeugen,
6. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
7. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65% und Gülle,
8. Verpackungsabfälle und sonstige Abfälle zur Verwertung, wenn sie in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, sofern sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwerten kann,

Diese von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Abfälle hat der Erzeuger oder Besitzer nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten/beseitigen (§ 5 Absatz 2 KrW-/AbfG).

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

Abfälle

sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/ AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

sind Abfälle aus allen Herkunftsbereichen außer privaten Haushaltungen z. B. produktionsspezifische Abfälle und gemischte Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

Abfälle zur Beseitigung:

sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

Abfälle zur Verwertung

sind Abfälle, die verwertet und in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden oder werden können (Wertstoffe), z. B. Papier, Pappe, Glas, Metall, Kunststoffe, Alttextilien, Bioabfälle, Holz.

besonders überwachungsbedürftige Abfälle:

sind Abfälle, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996 -BestbÜAbfV- von der Entsorgung zusammen mit dem Restabfall wegen ihrer Art ausgeschlossen sind.

Bioabfälle:

sind kompostierbare Abfälle.

gemischte Siedlungsabfälle:

sind Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ohne produktionsspezifische Abfälle

Grün- und Gartenabfälle:

sind Abfälle zur Verwertung wie Rasenschnitt, Baum- und Gehölzschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck).

Grundstück:

im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt.

Haushalt:

im Sinne dieser Satzung ist jede Wohneinheit mit einer eigenen Kochstelle, in der regelmäßig Abfälle zur Beseitigung und/oder Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) anfallen können unabhängig von der Anzahl der zugehörigen Personen.

Kompostierbare Abfälle:

sind neben Grün- und Gartenabfällen organische Küchenabfälle, z.B. Obst, Gemüse, Speisereste, Tee und Kaffeesatz mit Filter, Eierschalen.

Restabfälle:

sind gemischte Siedlungsabfälle ohne Abfälle zur Verwertung.

Schadstoffe:

sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Restabfall entsorgt werden dürfen (z. B. Farben, Lacke, Rostschutz- und Lösemittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Batterien und sonstige besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Schrott:

ist Weißschrott (wie E-Herde, Waschmaschinen, Trockenschleudern, Gasherde) Fahrräder, Kinderwagen, Gerätschaften, metallische Fässer und Tanks ohne ölige und sonstige schädliche Anhaftungen, Metallrohre bis 1 m Länge und 5 cm Durchmesser, Öfen (Metall).